

**Allgemeine
HAUSORDNUNG
für den Magistrat Salzburg
(Stand 30.6.2021)**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg erlässt als Vorstand des Magistrates gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 für die dem Magistrat dienenden **Amts- und Betriebsgebäude** sowie den diesen zugeordneten sonstigen **Flächen** nachstehende Hausordnung:

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg und in dessen Vertretung von den gemäß §§ 44 und 45 Salzburger Stadtrecht 1966 ressortzuständigen Bürgermeister-Stellvertreter*innen und Stadträt*innen ausgeübt.
2. Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter*innen und Stadträt*innen können sich in der Ausübung ihres Hausrechts unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit durch die/den Magistratsdirektor*in, die Abteilungsvorständ*innen, die Amtsleiter*innen und Dienststellenleiter*innen vertreten lassen.
3. Der **Zutritt** zu und der **Aufenthalt** in den dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten sonstigen Flächen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem **Dienstbetrieb** (z.B. Parteien- oder Kundenverkehr, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, Inanspruchnahme von Dienstleistungs-, Freizeit- oder sonstigen Angeboten udgl.) gestattet.
4. Jegliche **Störung** des Dienstbetriebes ist zu unterlassen.
5. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen mit einer **Waffe** nicht betreten werden. Als Waffe ist grundsätzlich jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für gefährliche Hunde. Generell gilt Leinenpflicht.
6. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen bei **Vorliegen** einer Erkrankung oder bereits bei Vorliegen des **Verdachts** einer Infektion mit einer unter Menschen übertragbaren, anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit (insbesondere **SARS-CoV-2**, „**Corona-Virus**“) grundsätzlich **nicht betreten** werden.

In **geschlossenen Räumen** der Dienststellen des Magistrates ist von den Parteien/Kund*innen während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende und eng anliegende mechanische **Schutzvorrichtung (MNS-Maske)** zu tragen, die nur abgelegt werden darf, sofern dies z.B. zur Identitätsfeststellung notwendig ist. Derartige Masken werden **nicht** vom Magistrat Salzburg **bereitgestellt**.

7. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen von **alkoholisierten** oder in einem **sonstigen Rauschzustand** befindlichen Personen nicht betreten werden.
8. Personen, die Amts- und Betriebsgebäude sowie diesen zugeordneten sonstige Flächen betreten, haben sich gegebenenfalls im Eingangsbereich einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen.

Den der Sicherheitskontrolle dienenden **Anordnungen** ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Bei **Verstoß** gegen diese Hausordnung, können die betreffenden Personen aus den Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten Flächen verwiesen werden.

Eltern oder sonstige Begleitpersonen tragen die Verantwortung für die von ihnen zu beaufsichtigenden **Kinder**.

10. Von dieser **allgemeinen Hausordnung** im Einzelfall abweichende Regelungen können vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg oder in seiner Vertretung von den ressortzuständigen Bürgermeister-Stellvertreter*innen oder Stadträt*innen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der betrieblichen Erfordernisse oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe erlassen werden.

Diese **besonderen Hausordnungen** sind allgemein zugänglich und einsehbar auszuhängen.

Für den Bürgermeister:
Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>